Bebauungsplan

für die Gemeinde

Adelsdorf

Landkreis Höchstadt a.d. Aisch

M. i. 1:1000

N

Lachanger

Hinter dem Dorf

Äcker

Eugertsäcker

Heckleräcker

Reuthen

Der Strick

Bundesstraße B 470

Bahnübergang km 157,76 Feldweg

Sichtdreieck Bahnübergang

Bahnübergang km 158,436

Vorbehaltsfläche

Adelsdorf, den 26.6.1962

Bürgermeister

Die Regierung von Oberfranken mit RE vom 20.8.1963 - AZ: II/3-8512-a 30/62 genehmigt

Adelsdorf, den 25.10.1963

Bürgermeister

Zweite öffentliche Auflegung gem. § 2 a BBauG vom 8.XI.63 bis 8.XII.63.

Ort üblich bekannt gemacht am 8.XI.63

Adelsdorf, den 10.XII.63

Bürgermeister

Örtliche Bauvorschriften gemäß Art. 107 BayBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BBauG

Adelsdorf, den 26.6.1962

Bürgermeister

Die örtlichen Bauvorschriften sind entsprechend der Bauliniendarstellung die Festsetzung einzelner Baugrundstücke mit Firstrichtungen nach Norden oder Süden.

Die Firstrichtungen sind grundsätzlich für alle der Bauplanung noch folgenden Vorgehen. Die im Plan vorgesehene Stellung, Gestaltung und Form der einzelnen Baukörper ist verbindlich.

Offene Bebauung
vorhanden
bestehen bleibend

Doppelgebäude
vorhanden
bestehen bleibend
neu vorgesehen

Garagen u. Nebengebäude
vorhanden
bestehen bleibend
neu vorgesehen

Geschossseite
bedingende Vorschriften
E = nur Erdgeschoss - Walmdach
E+D = Erdgeschoss + ausgebautes Dachgeschoss DN 48-55°
E+I = Erdgeschoss + Obergeschoss als Vollgeschoss DN 18-45°

3. Bebauungsgrenze flächenbezogene Linien (§ 9 (1) 1 BBauG)
- Abgrenzung Gebäudeart - Linien - neu festgesetzt
- vordere Bebauungsgrenzen neu festgesetzt
- rückliche und rückwärtige Bebauungsgrenzen neu festgesetzt

Die Abgrenzungsfestsetzungen gemäß Art. 7 (1) und Art. 103 Abs. 1 BayBO sind festgesetzt

4. Verkehrsflächen (§ 9 (1) 3)
- bereits in öffentl. Besitz
- notwendig, noch nicht in öffentl. Besitz
- Bushaltest. (§ 9 (1) 11 Straßenbegrenzungslinien

5. Grünflächen, Bepflanzung (§ 9 (1) 2, 8, 15, 16)
- öffentl. Grünflächen, geplant oder bestehen bleibend
- private Grünflächen, geplant oder bestehen bleibend

6. Baugrenzlinie (VO v. 26.6.1962, BayGVBl. Nr. 13/1962)
Anbauten sind nur bei Einhaltung der Abstandsbemessung von 4,0 - 6,0 m erlaubt

7. Ortsdurchfahrten und Sichtdreiecke

a. Sichtdreieck
Die in Bebauungsplan eingezeichneten Sicht-Dreiecke sind von jeder baulichen Anlage, auch von Bepflanzung und Lagerung von Gegenständen freizuhalten.

b. Ortsdurchfahrt
Zugänge und Einfahrten zur Bundesstraße, außerhalb der Ortsdurchfahrt dürfen nicht hergestellt werden.

8. Hochspannungsleitungen
Von Hochspannungsleitungen und allen Neu- und Umbauten der VDE-Bestimmungen über Bauten innerhalb des unmittelbaren Bereichs von stromführenden Leitungsanlagen (Abstand mindestens 1,5 m) sowie Bauten in der Nähe von öffentlichen Straßen mit den zuständigen Bauaufsichtsbehörden vor Baubeginn notwendigen Verhandlungen rechtzeitig aufzunehmen.

9. Geplante gewerbliche Gebäude
- Satteldach
- Endgeschoss
- Dachneigung 20°

Hinweise

A. Grundstücksgrenzen
- bestehende Grundstücksgrenzen
- künftige vereinbarte Grundstücksgrenzen
- vorhandene Hochspannungsleitung

B. Bauvorhaben in Nähe der Bundesbahnlinie

Entsprechend den Bestimmungen der Deutschen Bundesbahn v. 7.6.1962 sind Bauvorhaben (Hochbauten, Lagerungen usw.) bei Einhaltung von öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen Abständen (Bauverbotszone) der Bahnlinie und Angrenzen, über die Gemeinde und das Bundesamt der Bundesbahndirektion Nürnberg zur Stellungnahme einzureichen.

Höchstadt/A., den 10.6.61